

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum: 25.11.2021 Geschäftszeichen:
III 38-1.6.55-58/20

**Nummer:
Z-6.55-2529**

Geltungsdauer
vom: **25. November 2021**
bis: **27. November 2025**

Antragsteller:
UPMANN GmbH & Co. KG
Weidenweg 20
33397 Rietberg

Gegenstand dieses Bescheides:
Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "Unispace 90"

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich
zugelassen/genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst 13 Seiten und 17 Anlagen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung ersetzt die allgemeine
bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-6.55-2529 vom 27. November 2020.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

- 1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung des einflügeligen Revisionsöffnungsverschlusses (im Folgenden Revisionsabschluss genannt) "Unispace 90"
- als Abschluss einer Revisionsöffnung in einem feuerbeständigen¹ Installationsschacht und
 - als Abschluss einer Revisionsöffnung in einer feuerbeständigen¹ Unterdecke.
- 1.1.2 Der Revisionsabschluss verhindert - im eingebauten und geschlossenen Zustand – bei Zugrundelegung des Normbrandes nach DIN 4102-2² den Durchtritt von Feuer und Rauch über mindestens 90 Minuten gemäß den Angaben der nachfolgenden Tabelle 1.

Tabelle 1

bei Einbau in	Verhinderung Durchtritt von Feuer und Rauch
Installationsschächte I 90 nach DIN 4102-4 ³ gemäß Abschnitt 1.3.1	vom Schachtinneren nach außen
Unterdecken gemäß Abschnitt 1.3.2 mit einseitiger Brandbeanspruchung von oben (Zwischendeckenbereich) und unten (Unterdeckenunterseite) oder nur von unten	von unten nach oben und von oben nach unten

- 1.1.3 Der Revisionsabschluss besteht im Wesentlichen aus dem Rahmen, dem Flügel, der Dichtung sowie dem Verschluss, jeweils nach Abschnitt 2.1.
- 1.1.4 Die minimalen/maximalen zulässigen Abmessungen (Nenngröße) des Revisionsabschlusses müssen Tabelle 2 entsprechen.

Tabelle 2

Einbau in	minimale Abmessungen	maximale Abmessungen
Installationsschächte	300 mm x 300 mm	600 mm x 1000 mm
Unterdecken		600 mm x 600 mm

1.2 Verwendungsbereich

- 1.2.1 Der Revisionsabschluss ist mit der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung als Verschluss von Revisionsöffnungen im Inneren von baulichen Anlagen nachgewiesen und darf - unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen und nach Maßgabe der bauordnungsrechtlichen Bestimmungen - in Verbindung mit
- feuerbeständigen¹ Installationsschächten nach Abschnitt 1.3.1 und
 - feuerbeständigen¹ Unterdecken nach Abschnitt 1.3.2
- verwendet werden.
- 1.2.2 Der Revisionsabschluss ist mit der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für Verwendungen nachgewiesen, für die nach bauaufsichtlichen Vorschriften

- ¹ Bauaufsichtliche Anforderungen, Klassen und erforderliche Leistungsangaben gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2 (Anhang 4) der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Ausgabe 2020/1; s. www.dibt.de
- ² DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
- ³ DIN 4102-4:2016-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

ten für feuerwiderstandsfähige Revisionsabschlüsse außerdem die Anforderung "umlaufend dichtschießend" besteht. Hinsichtlich der bauaufsichtlichen Anforderungen (MLAR⁴) wurde im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens die Einhaltung der weiteren bauaufsichtlichen Belange nachgewiesen.

1.2.3 Der Revisionsabschluss ist in brandschutztechnischer Hinsicht nachgewiesen.

Nachweise zum Wärme- und/oder Schallschutz sowie weitere Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit sowie Dauerhaftigkeit der einzelnen Produkte und der Gesamtkonstruktion sind mit der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht, sondern ggf. für den speziellen Verwendungsfall - unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung - zu führen.

1.3 Anwendungsbereich

1.3.1 Der Revisionsabschluss ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage 90°) nachgewiesen für die Ausführung in Installationsschächten gemäß Abschnitt 3.2.2 der Feuerwiderstandsklasse I 90 nach DIN 4102-4³, Abschnitt 11.3, aus

- Massivwänden gemäß Abschnitt 3.2.2.1 oder
- Wänden mit beidseitiger Beplankung gemäß Abschnitt 3.2.2.2, Ausführung a) oder b), oder
- Wänden mit einseitiger Beplankung gemäß Abschnitt 3.2.2.3.

1.3.2 Der Revisionsabschluss ist bei horizontaler Anordnung (Einbaulage 0°) nachgewiesen für die Ausführung in folgenden Unterdecken gemäß Abschnitt 3.2.3:

- a) abgehängten Unterdecken gemäß Abschnitt 3.2.3.1, die bei einseitiger Brandbeanspruchung von oben (Zwischendeckenbereich) und unten (Unterdeckenunterseite) allein der Feuerwiderstandsklasse F 90-A nach DIN 4102-2² angehören,
- b) abgehängten Unterdecken gemäß Abschnitt 3.2.3.2, die bei einseitiger Brandbeanspruchung von unten (Unterdeckenunterseite) allein der Feuerwiderstandsklasse F 90-A nach DIN 4102-2² angehören, und
- c) abgehängten Unterdecken gemäß Abschnitt 3.2.3.3, die bei einseitiger Brandbeanspruchung von unten (Unterdeckenunterseite) in Verbindung mit Decken der Bauarten I bis III der Feuerwiderstandsklasse F 90-A nach DIN 4102-2² angehören.

Bei der Anwendung sind die bauordnungsrechtlichen Vorschriften zu beachten.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Der Revisionsabschluss muss den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Anlagen 1 bis 15 entsprechen. Weitere detaillierte technische Bestimmungen sind in den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten "Konstruktionsunterlagen zur Herstellung"⁵ enthalten.

2.1.1 Eigenschaften des Revisionsabschlusses

2.1.1.1 Feuerwiderstand und Funktionstüchtigkeit

Die Feuerwiderstandsfähigkeit des Revisionsabschlusses wurde nach DIN 4102-2² bestimmt.⁶ Zum Nachweis der mechanischen Funktionstüchtigkeit (Öffnen und Schließen der Revisionsflügel) wurde der Revisionsabschluss 50 Prüfzyklen unterzogen.⁶

⁴ Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR) bzw. deren Umsetzung in den Bundesländern (s. www.is-argebau.de)

⁵ Der Antragsteller hat das Dokument der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen und - soweit es für die Fremdüberwachung der Herstellung benötigt wird - der dafür zuständigen Stelle zur Verfügung zu stellen.

⁶ Gutachten, die eine Übereinstimmung mit den gemäß Prüfnormen zu erwartenden Ergebnissen bescheinigen, sowie Prüfergebnisse aus Prüfungen nach europäischen Prüfnormen, basierend auf DIN EN 1363-1, wurden für die Bewertung der Eigenschaften des Revisionsabschlusses ebenfalls berücksichtigt.

2.1.1.2 Dichtheit

Der Revisionsabschluss gilt bei Ausführung gemäß Abschnitt 2.1.2.3 im bauaufsichtlichen Sinn als "umlaufend dichtschießend".

2.1.2 Zusammensetzung

2.1.2.1 Rahmen

Der Rahmen muss im Wesentlichen aus den folgenden Bauprodukten bestehen:

- vier abgewinkelten Stahlblechwinkelprofilen⁷, die in den Ecken auf Gehrung geschnitten und zu einem Innenrahmen verschweißt sind
- sog. Brandschutzrahmen (schachtseitig) aus zwei 15 mm dicken Brandschutzbauplatten⁷,
- Befestigung der Brandschutzbauplatten⁷ am Stahlblechrahmen unter Verwendung von Einpressmuttern mit Senkschrauben⁷
- umlaufender Streifen aus einem dämmschichtbildenden Baustoff⁷
- sog. Montagekrallen⁷ und Maueranker⁷
- spezielle Fangsicherung⁷

2.1.2.2 Flügel

Der Flügel muss im Wesentlichen aus den folgenden Bauprodukten bestehen:

- vier Lagen aus 15 mm bzw. 20 mm dicken Brandschutzbauplatten⁷, untereinander verbunden mit Schnellbauschrauben⁷
- jeweils zwei vierseitig umlaufende Streifen aus einem dämmschichtbildenden Baustoff⁷
- Stahlblechrahmen⁷
- spezielle Scharniere⁷ und Schwenkgriffe⁷

2.1.2.3 Dichtung

Im Rahmen des Revisionsabschlusses ist vierseitig umlaufend eine Dichtung⁷ angeordnet.

2.1.2.4 Verschluss

Der Flügel des Revisionsabschlusses ist mit einem speziellen Verschluss⁷ ausgestattet.

2.2 Herstellung, Verpackung und Kennzeichnung des Revisionsabschlusses

2.2.1 Herstellung

Die für die Herstellung des Revisionsabschlusses zu verwendenden Bauprodukte müssen den jeweiligen Bestimmungen des Abschnitts 2.1 entsprechen und verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

Der Revisionsabschluss ist werkseitig gemäß den "Konstruktionsunterlagen zur Herstellung"⁷ aus den Bestandteilen nach den Abschnitten 2.1.2.1 bis 2.1.2.4 herzustellen.

Alle Metallteile des Revisionsabschlusses müssen mit einem werkseitig aufgebracht dauerhaften Korrosionsschutz versehen sein.

2.2.2 Verpackung

Der Revisionsabschluss ist zu verpacken.

Jeder Verpackung ist eine Einbauanleitung nach Abschnitt 2.2.4 und ggf. eine Wartungsanleitung nach Abschnitt 2.2.5 beizulegen.

2.2.3 Kennzeichnung des Revisionsabschlusses

Jeder Revisionsabschluss muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

⁷ Die Materialangaben und/oder weitere Einzelheiten zu den Bauprodukten sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Die Kennzeichnung des Revisionsabschlusses muss durch ein Schild aus Stahlblech erfolgen, das die folgenden Angaben – dauerhaft lesbar – enthalten muss:

- Revisionsöffnungsverschluss "Unispace 90"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-6.55-2529
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk: ...
- Herstellungsjahr: ...

Das Schild muss gut sichtbar und dauerhaft befestigt werden.

2.2.4 Einbauanleitung

Jeder Revisionsabschluss nach der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist mit einer Einbauanleitung auszuliefern, die der Antragsteller dieses Bescheids erstellt hat und die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Beschreibung bzw. Darstellung des Revisionsabschlusses mit Darstellung des jeweils zulässigen Einbaus inklusive aller Randbedingungen
- Beschreibung bzw. Darstellung zum Aufbau der Installationsschächte und Unterdecken, in die der Revisionsabschluss eingebaut werden darf
- Beschreibung bzw. zeichnerische Darstellung der Arbeitsvorgänge zum fachgerechten Einbau des Revisionsabschlusses, einschließlich der zulässigen Befestigungsmittel und der jeweiligen Fugenausbildungen
- Anweisungen zur ggf. notwendigen Fertigstellung des Revisionsabschlusses
- Hinweise auf das funktionsgerechte Zusammenspiel aller Teile
- ggf. Wartungsanleitung (s. Abschnitt 2.2.5)

2.2.5 Wartungsanleitung

Zu jedem Revisionsabschluss ist vom Antragsteller des Bescheids eine schriftliche Wartungsanleitung zur Verfügung zu stellen (s. Abschnitt 4.2). Diese kann Bestandteil der Einbauanleitung sein.

Aus der Wartungsanleitung muss ersichtlich sein, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass der eingebaute Revisionsabschluss auch nach längerer Nutzung seine Aufgabe erfüllt (z. B. Wartung von Verschleißteilen, Schließmitteln).

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Revisionsabschlusses mit den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen. Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und für die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Revisionsabschlusses eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Angaben in den "Konstruktionsunterlagen zur Herstellung" (s. Abschnitt 2.1.1) entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die nachfolgend genannten sowie die in Abstimmung mit der Überwachungsstelle getroffenen Festlegungen hinsichtlich Art und Umfang der Kontrollen einschließen.

- Prüfung, dass für die Herstellung des Revisionsabschlusses ausschließlich die in der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geforderten Bauprodukte verwendet werden,
- Prüfung der Abmessungen des Revisionsabschlusses
- Zu Beginn der Fertigungsserie ist der erste Revisionsabschluss auf Übereinstimmung zu prüfen.
- Bei großen Fertigungsserien ist eine Prüfung an jedem Fertigungstag durchzuführen.

Für den Verschluss nach Abschnitt 2.1.2.4 ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204⁸ des Herstellers nachzuweisen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Stelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Revisionsabschlüsse, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Revisionsabschlusses durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung und Bemessung

3.1.1 Planung

Die Aneinanderreihung mehrerer Revisionsabschlüsse neben- oder übereinander ist unzulässig.

Die in den jeweiligen Normen oder Anwendbarkeitsnachweisen der Installationsschachtwände und Unterdecken angegebenen Vorgaben sowie dort angegebene weitere Randbedingungen müssen beachtet werden.

3.1.2 Bemessung

3.1.2.1 Bei den - auch in den Anlagen dargestellten – Rahmen und Flügeln nach Abschnitt 2 und den Bauteilangaben nach Abschnitt 3 handelt es sich um Mindestquerschnittsabmessungen zur Gewährleistung der Eigenschaften des Revisionsabschlusses nach den Abschnitten 2.1.1.1 und 2.1.1.2.

3.1.2.2 Die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit für die Gesamtkonstruktion (Installationsschachtwand bzw. Unterdecke mit Revisionsabschluss) bleiben davon unberührt und sind für die Anwendung unter Normalbedingungen, d. h. nicht unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Brandfalls, nach Technischen Baubestimmungen bzw. technischen Regeln, z. B. DIN 4103-1⁹ für den Einbau in Installationsschachtwände oder DIN 18168-2¹⁰ für den Einbau in Unterdecken, zu führen.

Durch den Einbau des Revisionsabschlusses in Unterdecken dürfen keine Grundprofile der Unterdecke durchtrennt werden.

Die Befestigung der Abhänger muss bei Einbau in Unterdecken in Abständen gemäß den statischen Erfordernissen, jedoch mindestens gemäß Abschnitt 3.2.4.2.1, erfolgen.

Für die Befestigung des Revisionsabschlusses an den angrenzenden Bauteilen sind für die Anwendung geeignete Befestigungsmittel gemäß Abschnitt 3.2.4 - jeweils gemäß den statischen Erfordernissen - zu verwenden.

3.2 Ausführung

3.2.1 Allgemeines

Der Einbau des Revisionsabschlusses hat unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen und nach den Angaben der Einbauanleitung (s. Abschnitt 2.2.4) zu erfolgen.

Sofern in den Normen oder Anwendbarkeitsnachweisen gemäß Abschnitt 3.1.1 schärfere Randbedingungen (z. B. kleinere Profilabstände) gefordert werden, sind diese einzuhalten.

3.2.2 Ausführung in Installationsschächten

3.2.2.1 Ausführung in Installationsschächten der Feuerwiderstandsklasse I 90 nach DIN 4102-4³ aus Massivwänden

3.2.2.1.1 Der Installationsschacht muss aus mindestens 100 mm dicken Wänden aus

⁹ DIN 4103-1:2015-06 Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise, ausgenommen Anhang A.

¹⁰ DIN 18168-2:2008-05 Gipsplatten-Deckenbekleidungen und Unterdecken – Teil 2: Nachweis der Tragfähigkeit von Unterkonstruktionen und Abhängern aus Metall

- Mauerwerk nach DIN EN 1996-1-1¹¹ in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA¹² und DIN EN 1996-2¹³ in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA¹⁴ aus
 - Mauerziegeln nach DIN EN 771-1¹⁵ in Verbindung mit DIN 20000-401¹⁶ mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 oder
 - Kalksandsteinen nach DIN EN 771-2¹⁷ in Verbindung mit DIN 20000-402¹⁸ mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 und
 - Normalmauermörtel nach DIN EN 998-2¹⁹ in Verbindung mit DIN 20000-412²⁰ oder DIN 18580²¹, jeweils mindestens der Mörtelklasse M 5 oder
- Mauerwerk nach DIN EN 1996-1-1¹¹ in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA¹² und DIN EN 1996-2¹³ in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA¹⁴ aus
 - Porenbetonsteinen nach DIN EN 771-4²² in Verbindung mit DIN 20000-404²³ mindestens der Steinfestigkeitsklasse 4 und
 - Dünnbettmörtel nach DIN EN 998-2¹⁹ in Verbindung mit DIN 20000-412²⁰ oder
- Beton/Stahlbeton. Diese Bauteile sind unter Beachtung der bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß den Technischen Baubestimmungen nach DIN EN 1992-1-1²⁴ in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA²⁵ in einer Betonfestigkeitsklasse von mindestens C12/15 nachzuweisen und auszuführen.

bestehen.

Diese Installationsschachtwände müssen mindestens feuerbeständigen¹ Bauteilen entsprechen.

3.2.2.1.2 Der Einbau des Revisionsabschlusses muss gemäß den Anlagen 4 und 5 erfolgen.

3.2.2.2 Ausführung in Installationsschächten der Feuerwiderstandsklasse I 90 nach DIN 4102 4³ aus Wänden aus Gipsplatten nach DIN 4102-4³ der Feuerwiderstandsklasse F 90-A

3.2.2.2.1 Der Installationsschacht muss aus Wänden mit Ständern und Riegeln aus Stahlblechprofilen bestehen, die

11	DIN EN 1996-1-1:2013-02	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk
12	DIN EN 1996-1-1/NA:2019-12	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk
13	DIN EN 1996-2:2010-12	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk
14	DIN EN 1996-2/NA:2012-01	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk
15	DIN EN 771-1:2015-11	Festlegungen für Mauersteine - Teil 1: Mauerziegel
16	DIN 20000-401:2017-01	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 401: Regeln für die Verwendung von Mauerziegeln nach DIN EN 771-1:2015-11
17	DIN EN 771-2:2015-11	Festlegungen für Mauersteine - Teil 2: Kalksandsteine
18	DIN 20000-402:2017-01	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 402: Regeln für die Verwendung von Kalksandsteinen nach DIN EN 771-2:2015-11
19	DIN EN 998-2:2017-02	Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau - Teil 2: Mauermörtel
20	DIN 20000-412:2019-06	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 412: Regeln für die Verwendung von Mauermörtel nach DIN EN 998-2: 2017-02
21	DIN 18580:2019-06	Baustellenmörtel
22	DIN EN 771-4:2015-11	Festlegungen für Mauersteine – Teil 4: Porenbetonsteine
23	DIN 20000-404:2018-04	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 404: Regeln für die Verwendung von Porenbetonsteinen nach DIN EN 771-4: 2015-11
24	DIN EN 1992-1-1:2011-01,	/A1:2015-03 Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau + Änderung A1
25	DIN EN 1992-1-1/NA:2013-04,	/A1:2015-12 Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau + Änderung A1

a) beidseitig und in der Laibung mit zwei mindestens $\geq 12,5$ mm dicken, nichtbrennbaren¹ Gipsplatten²⁶ nach DIN EN 520²⁷, Typ DF, in Verbindung mit DIN 18180²⁸, beplankt sein müssen. Der Aufbau der Installationsschachtwände muss im Übrigen den Bestimmungen der Norm DIN 4102-4³, Abschnitt 10.2, für Wände der Feuerwiderstandsklasse F 90-A nach Tab. 10.2 entsprechen. Die Wanddicke muss mindestens 100 mm betragen.

oder

b) beidseitig und in der Laibung mit nichtbrennbaren¹, zement- oder gipsgebundenen Bauplatten beplankt sein müssen. Die Wanddicke muss mindestens 90 mm betragen.

Der Aufbau der Installationsschachtwände muss den Bestimmungen der in Anlage 16 dieses Bescheids genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse und allgemeinen Bauartgenehmigungen für mindestens feuerbeständige¹ Wände entsprechen.

3.2.2.2.2 Im Anschlussbereich zwischen dem Rahmen des Revisionsabschlusses und der angrenzenden Installationsschachtwand müssen vierseitig umlaufend Ständer- und Riegelprofile aus verzinktem Stahlblech nach DIN EN 14195²⁹, in Verbindung mit DIN 18182-1³⁰, mit den Mindestabmessungen 50 x 50 x 0,6 mm – ggf. als Auswechslungen – angeordnet werden. Sie sind unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln – gemäß den statischen Erfordernissen – kraftschlüssig miteinander zu verbinden. Die Ständerprofile müssen ungestoßen von Rohdecke zu Rohdecke durchgehen und unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln kraftschlüssig an den oben und unten angrenzenden Massivbauteilen befestigt werden.

3.2.2.2.3 Der Einbau des Revisionsabschlusses muss gemäß den Anlagen 6 und 7 erfolgen.

3.2.2.3 Ausführung in Installationsschächten der Feuerwiderstandsklasse I 90 nach DIN 4102-4³ aus Wänden mit einseitiger Beplankung gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis

3.2.2.3.1 Der Installationsschacht muss aus Wänden mit Ständern und ggf. Riegeln aus Stahlblechprofilen mit den Mindestabmessungen 50 x 50 x 0,6 mm mit einer einseitigen Beplankung aus zwei ≥ 20 mm dicken, nichtbrennbaren¹, zement- oder gipsgebundenen Bauplatten bestehen. Der Aufbau der Installationsschachtwände muss im Übrigen den Bestimmungen der in Anlage 17 dieses Bescheids genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse für mindestens feuerbeständige¹ Wände entsprechen.

Der Anschlussbereich zwischen Installationsschachtwand und Revisionsabschluss ist gemäß Abschnitt 3.2.2.2.2 auszubilden.

3.2.2.3.2 Der Einbau des Revisionsabschlusses muss gemäß den Anlagen 8 und 9 erfolgen.

3.2.3 Ausführung in abgehängten Unterdecken

3.2.3.1 Ausführung in abgehängten Unterdecken bei einseitiger Brandbeanspruchung von oben und unten

Die Unterdecken müssen folgenden Aufbau besitzen:

- Metallunterkonstruktion (niveaugleich oder höhenversetzt) aus CD-Deckenprofilen aus verzinktem Stahlblech nach DIN EN 14195^{29,31} in Verbindung mit DIN 18182-1³⁰, Mindestabmessungen 27 x 60 x 27 x 0,6 mm
- Abstand
 - der Tragprofile ≤ 500 mm,
 - der Grundprofile ≤ 750 mm und

²⁶ Im allgemeinen Bauartgenehmigungsverfahren wurden die Regelungsgegenstände mit Bauplatten nachgewiesen, die folgende Kennwerte aufwiesen: nichtbrennbar, Rohdichte ≥ 800 kg/m³

²⁷ DIN EN 520:2009-12 Gipsplatten - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren

²⁸ DIN 18180:2014-09 Gipsplatten; Arten, Anforderungen

²⁹ DIN EN 14195:2015-03 Metallprofile für Unterkonstruktionen von Gipsplattensystemen - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren

³⁰ DIN 18182-1:2015-11 Zubehör für die Verarbeitung von Gipsplatten – Teil 1: Profile aus Stahlblech

³¹ Es dürfen nur Profile verwendet werden, die hinsichtlich der Materialeigenschaften und Abmessungen Profilen nach DIN 18182-1 entsprechen.

- der Abhänger ≤ 750 mm,
- Bepunktung aus $\geq 2 \times 20$ mm dicken, nichtbrennbaren¹ Bauplatten vom Typ
 - Feuerschutzplatten (GKF) nach DIN 18180³² in Verbindung mit Gipsplatten Typ DF oder DFH2 nach DIN EN 520³³ oder
 - Gipsplatten mit Vliesarmierung Typ GM-F nach DIN EN 15283-1³⁴ oder
 - faserverstärkte Gipsplatten nach DIN EN 15283-2³⁵
- deckenoberseitig angeordnete Mineralwolle³⁶ nach DIN EN 13162³⁷, Dicke ≥ 80 mm (2 x 40 mm)

Die Unterdecken müssen im Übrigen den Bestimmungen eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses der Feuerwiderstandsklasse F 90-A nach DIN 4102-2² entsprechen.

3.2.3.2 Ausführung in abgehängten Unterdecken als sog. Unterdecke allein bei einseitiger Brandbeanspruchung von unten

Der Aufbau der Unterdecke muss grundsätzlich Abschnitt 3.2.3.1 und im Übrigen den Bestimmungen eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses der Feuerwiderstandsklasse F 90-A nach DIN 4102-2² für sog. Unterdecken allein entsprechen, Abschnitt 3.2.1 ist zu beachten.

3.2.3.3 Ausführung in abgehängten Unterdecken in Verbindung mit Decken der Bauarten I bis III nach DIN 4102-2 bei einseitiger Brandbeanspruchung von unten

Der Aufbau der Unterdecke muss grundsätzlich Abschnitt 3.2.3.1 und im Übrigen den Bestimmungen eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses der Feuerwiderstandsklasse F 90-A nach DIN 4102-2² für Unterdecken in Verbindung mit Decken der Bauarten I bis III entsprechen, Abschnitt 3.2.1 ist zu beachten.

3.2.4 Einbau/Anschluss des Rahmens des Revisionsabschlusses

3.2.4.1 Einbau in Installationsschächte

Der Rahmen des Revisionsabschlusses ist mit Hilfe von Montagekrallen in der Revisionsöffnung auszurichten.

Die Befestigung des Rahmens an den Massivwänden bzw. den Stahlprofilen des Installationsschachts muss gemäß den statischen Erfordernissen über die Maueranker gemäß Abschnitt 2.1.2.1 unter Verwendung

- von Halbrund-Holzschrauben mit Kreuzschlitz 6 x 80 mm nach DIN 7996³⁸ (für den Einbau in Installationsschächte nach Abschnitt 3.2.2.1, s. Anlagen 4 und 5) bzw.
- Schnellbauschrauben 3,9 x 35 mm nach DIN EN 14566³⁹ (für den Einbau in Installationsschächte nach den Abschnitten 3.2.2.2 und 3.2.2.3, s. Anlagen 6 bis 9)

in Abständen gemäß Anlage 3 - jedoch mit mindestens zwei Schrauben je Rahmen-
seite - erfolgen.

3.2.4.2 Einbau in Unterdecken

3.2.4.2.1 Um die Revisionsöffnung müssen vierseitig umlaufend CD-Deckenprofile bzw. CW-Profile nach DIN EN 14195²⁹ ³¹ bzw. DIN 18182-1³⁰, Abmessungen entsprechend der Unterdecken-

32	DIN 18180:2014-09	Gipsplatten; Arten, Anforderungen
33	DIN EN 520:2009-12	Gipsplatten – Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren
34	DIN EN 15283-1:2009-12	Faserverstärkte Gipsplatten – Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren – Teil 1: Gipsplatten mit Vliesarmierung
35	DIN EN 15283-2:2009-12	Faserverstärkte Gipsplatten – Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren – Teil 2: Gipsfaserplatten
36	Im allgemeinen Bauartgenehmigungsverfahren wurden die Regelungsgegenstände mit Mineralwolle nachgewiesen, die folgende Kennwerte aufwies: nichtbrennbar, Schmelzpunkt > 1000 °C, Rohdichte ≥ 40 kg/m ³ .	
37	DIN EN 13162:2015-04	Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) - Spezifikation
38	DIN 7996:2016-12	Halbrund-Holzschrauben mit Kreuzschlitz
39	DIN EN 14566:2009-10	Mechanische Befestigungsmittel für Gipsplattensysteme – Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren

unterkonstruktion - jedoch mindestens 60 x 27 x 0,6 mm bzw. 50x 40 0,6 mm - und ggf. als Auswechslung, angeordnet werden (s. Anlagen 10 bis 13). Sie sind - gemäß den statischen Erfordernissen - unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln miteinander und mit der Unterkonstruktion der Unterdecke zu verbinden bzw. mit Abhängern und zugehörigen Befestigungsmitteln, die vom Typ den Vorgaben der jeweiligen Unterdecke entsprechen, wie folgt von der Decke abzuhängen (s. Anlage 15):

- a) sofern das Seitenmaß des Revisionsabschlusses (Nennmaß) auf einer Seite > 400 beträgt, muss jeweils in den vier Eckbereichen der umlaufenden Deckenprofile zusätzlich ein Abhänger angeordnet werden
- b) sofern das Seitenmaß des Revisionsabschlusses (Nennmaß) auf einer Seite > 550 beträgt, muss auf jeder Seite zusätzlich zu a) mittig ein Abhänger angeordnet werden

3.2.4.2.2 Der Rahmen des Revisionsabschlusses ist mit Hilfe der Montagekrallen in der Revisionsöffnung auszurichten.

Die Befestigung des Rahmens an den Deckenprofilen muss gemäß den statischen Erfordernissen über die Maueranker gemäß Abschnitt 2.1.2.1 unter Verwendung von Schnellbauschrauben 3,5 x 25 mm nach DIN EN 14566³⁹ in Abständen gemäß Anlage 3 mit zwei Schrauben je Rahmenseite erfolgen. Bei Anordnung von CD-Deckenprofilen mit den Abmessungen 60 x 27 x 0,6 mm sind die Maueranker über die CD-Profile umzubiegen. Der Einbau muss gemäß den Anlagen 10 und 11 (Deckenprofile aus CD-Profilen) sowie 12 und 13 (Deckenprofile aus CW-Profilen) erfolgen.

3.2.4.3 Fertigstellung

Der Flügel des Revisionsabschlusses ist bestimmungsgemäß in den Rahmen einzusetzen.

Alle Fugen zwischen dem Rahmen des Revisionsabschlusses und den angrenzenden Installationsschachtwänden bzw. Unterdecken sind umlaufend und vollständig mit nichtbrennbaren¹ Baustoffen, z. B. mit Mörtel oder einem Gipsspachtel oder einer handelsüblichen Fugenmasse, auszufüllen bzw. zu verspachteln (s. Anlagen 4 bis 13). Die Breite der Fugen zwischen dem Rahmen des Revisionsabschlusses und der Bauteilöffnung darf maximal 10 mm betragen.

Die Ausnehmungen für die Scharniere des Revisionsabschlusses sind ebenfalls mit den v. g. nichtbrennbaren¹ Baustoffen auszufüllen bzw. zu verspachteln.

Nach Einbau des Revisionsabschlusses ist der ordnungsgemäße Aufbau der Unterdecke - insbesondere die ordnungsgemäße Anordnung der deckenoberseitig anzuordnenden Mineralwolle - wiederherzustellen.

3.3 Übereinstimmungserklärung

Das bauausführende Unternehmen, das den Revisionsabschluss errichtet/eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. §§ 16 a Abs. 5 i. V. m. 21 Abs. 2 MBO⁴⁰).

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Z-6.55-2529
- Einbau Revisionsöffnungsverschluss "Unispace 90"
- Name und Anschrift des bauausführenden Unternehmens
- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum der Errichtung/der Fertigstellung
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen

Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

⁴⁰ nach Landesbauordnung

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

4.1 Nutzung

Der Revisionsabschluss ist mit einem Verschluss nach Abschnitt 2.1.2.4 ausgestattet, um ein unbefugtes Öffnen zu verhindern.

Der Revisionsabschluss ist ständig geschlossen zu halten. Er darf nur zum Zwecke von Revisionsarbeiten geöffnet werden.

Der Antragsteller des Bescheids hat den Bauherrn, z. B. im Rahmen der Wartungsanleitung, schriftlich darauf hinzuweisen, dass

- der Revisionsabschluss nur im geschlossenen Zustand die Anforderungen der Feuerwiderstandsfähigkeit erfüllt und
- nach Öffnen und Verschließen des Revisionsabschlusses der bestimmungsgemäße Zustand wieder herzustellen ist.

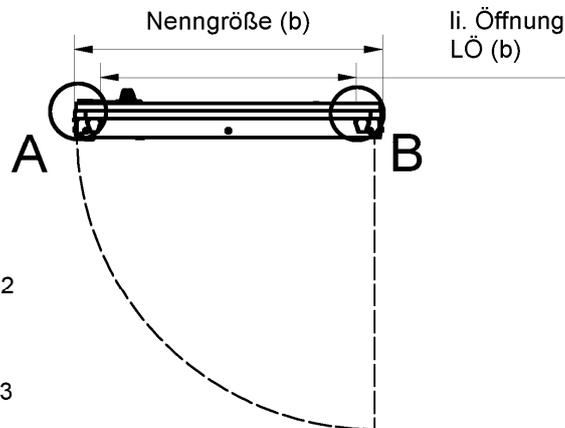
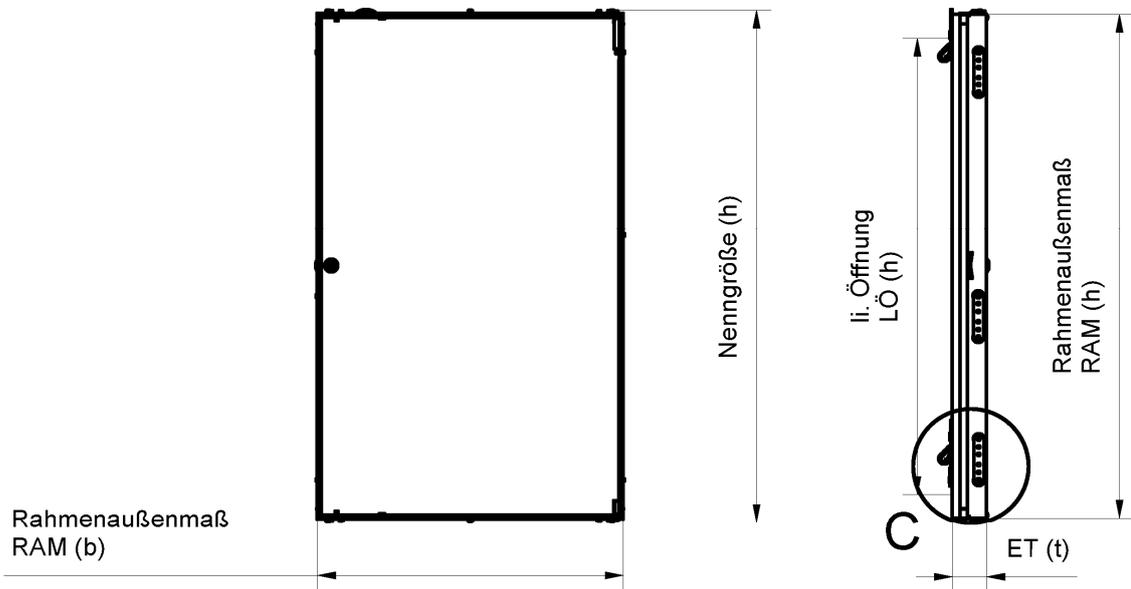
4.2 Unterhalt und Wartung

Die Feuerwiderstandsfähigkeit des Revisionsabschlusses ist auf die Dauer nur sichergestellt, wenn der Revisionsabschluss stets in einem mit diesem Bescheid konformen Zustand gehalten wird (keine mechanischen Beschädigungen; keine Verschmutzung; Instandhaltung).

Die Wartung muss entsprechend der Wartungsanleitung (s. Abschnitt 2.2.5) bzw. nach den entsprechenden Abschnitten der Einbauanleitung (s. Abschnitt 2.2.4) mindestens einmal im Jahr durchgeführt werden.

Heidrun Bombach
Referatsleiterin

Beglaubigt
von Hoerschelmann

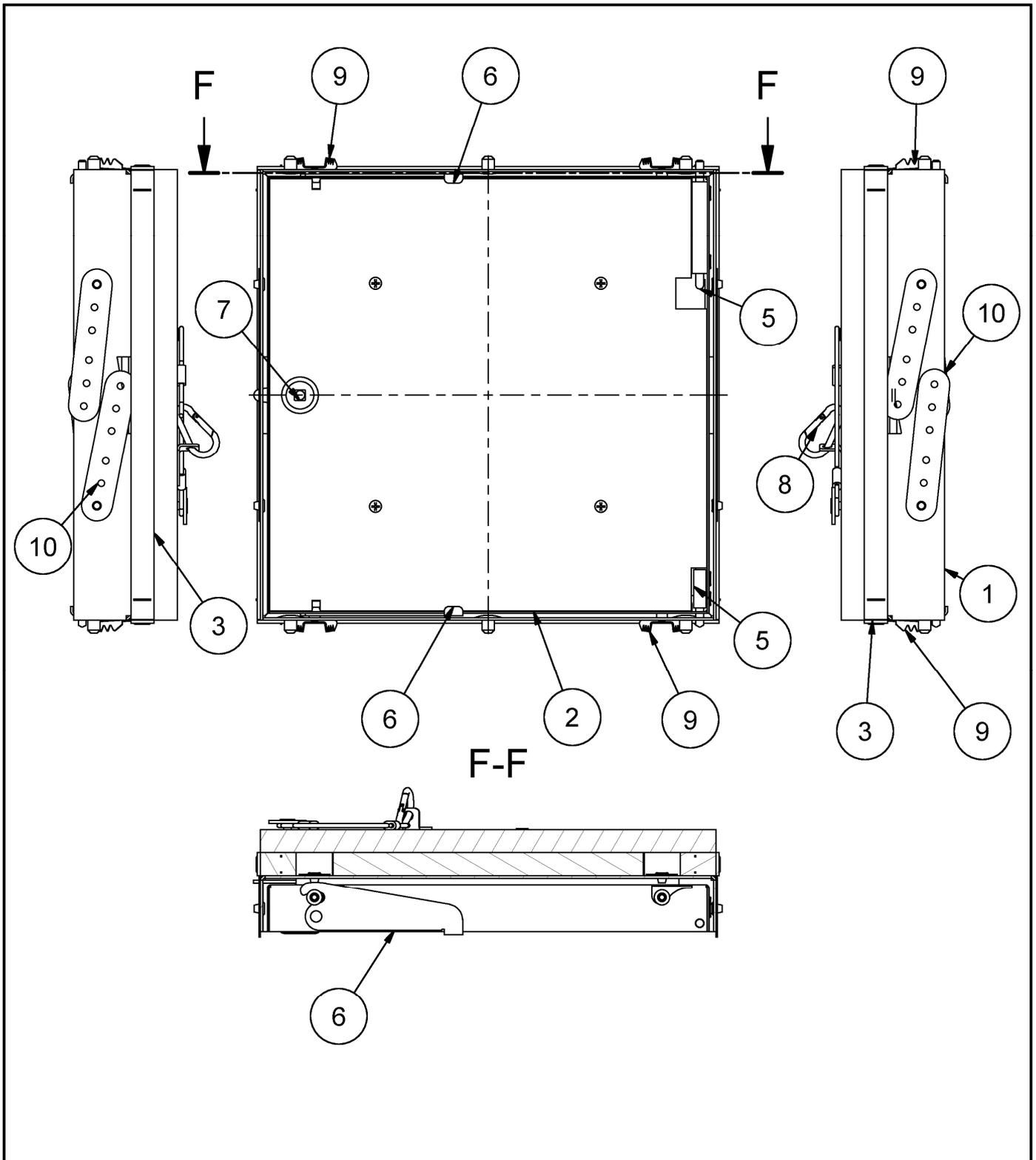


Detail A/ B
siehe Anlagen 4, 6, 8, 10 und 12

Detail C
siehe Anlagen 5, 7, 9, 11 und 13

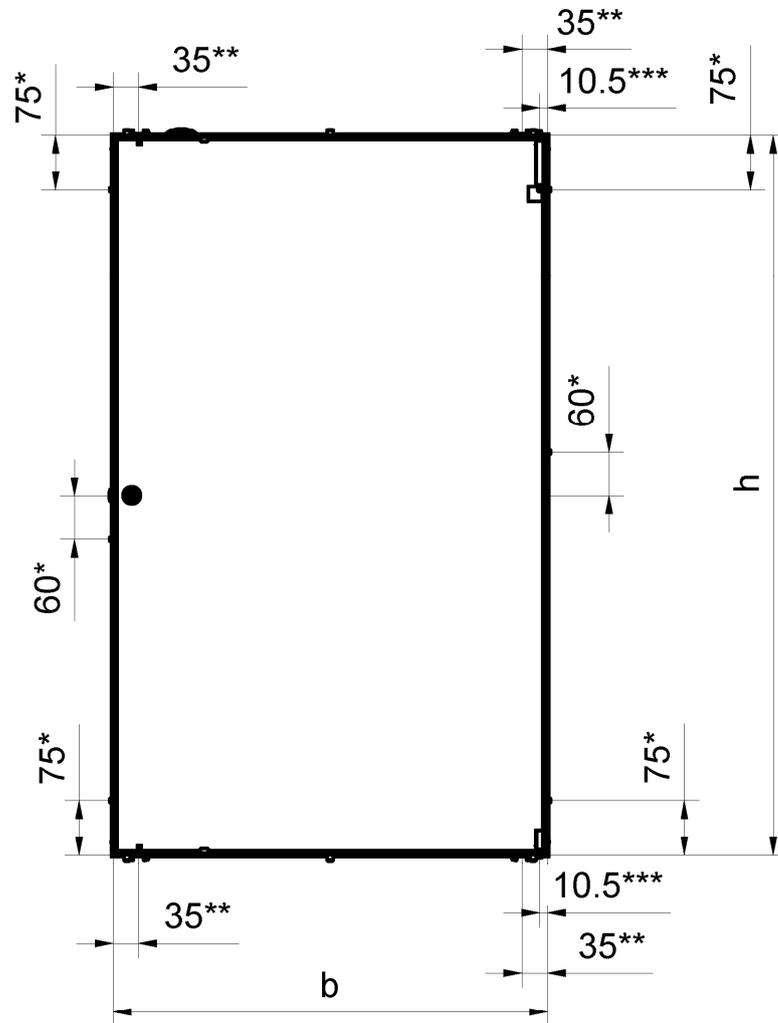
-Anschläge können auch
spiegelbildlich ausgeführt werden-

Typ	Nenngroße	Nenngroße	RAM		LÖ		ET
Unispace 90	Breite (b)	Höhe (h)	Breite (b)	Höhe (h)	Breite (b)	Höhe (h)	(t)
Installationsschächte	300 - 600	300 - 1000	294 - 600	294 - 1010	200 - 500	200 - 900	67
Unterdecken	300 - 600	300 - 600	294 - 600	294 - 610	200 - 500	200 - 500	67
Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "Unispace 90"					Anlage 1		
Übersichtszeichnung							



Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-6.55-2529

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "Unispace 90"	Anlage 2
Detaildarstellung Revisionsöffnungsverschluss	



alle Maße in mm

Nenngrößen. s. Anlage 1

* Rahmenbefestigung mittels
Maueranker

** Rahmenbefestigung mittels
Montagekrallen

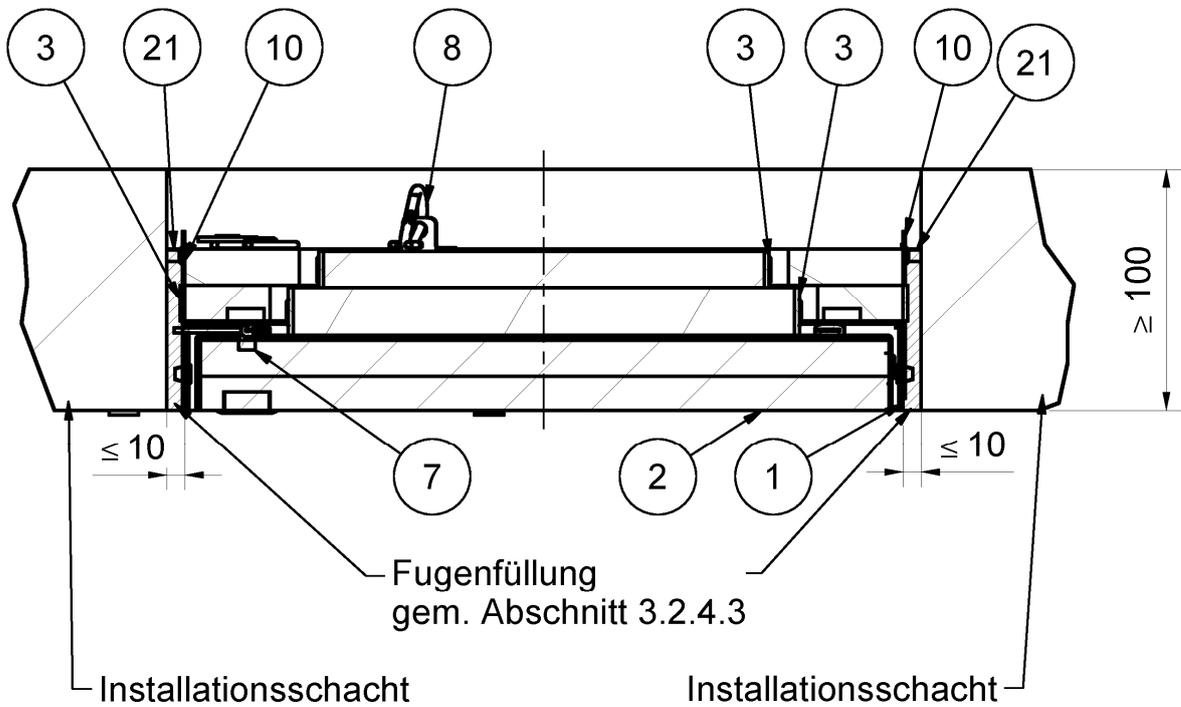
*** Scharniere Flügel

Höhe Revisionsabschluss (h)	Anzahl der Maueranker*
< 800	4
≥ 800	6

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "Unispace 90"	Anlage 3
Befestigungspunkte	

Detail A

Detail B



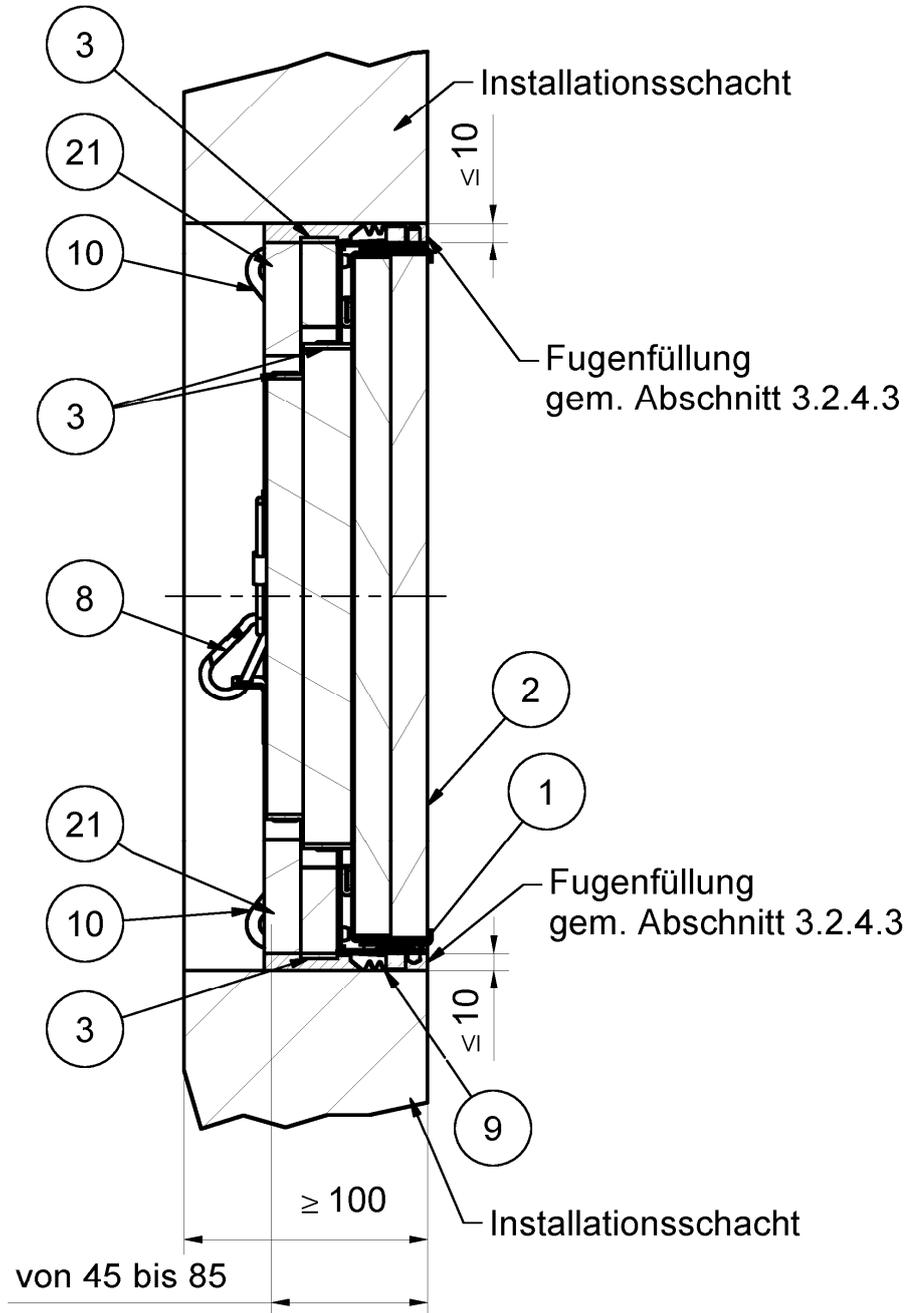
alle Maße in mm

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "Unispace 90"

Einbau in Installationsschächte gem. Abschnitt 3.2.2.1 Horizontalschnitt

Anlage 4

Detail C

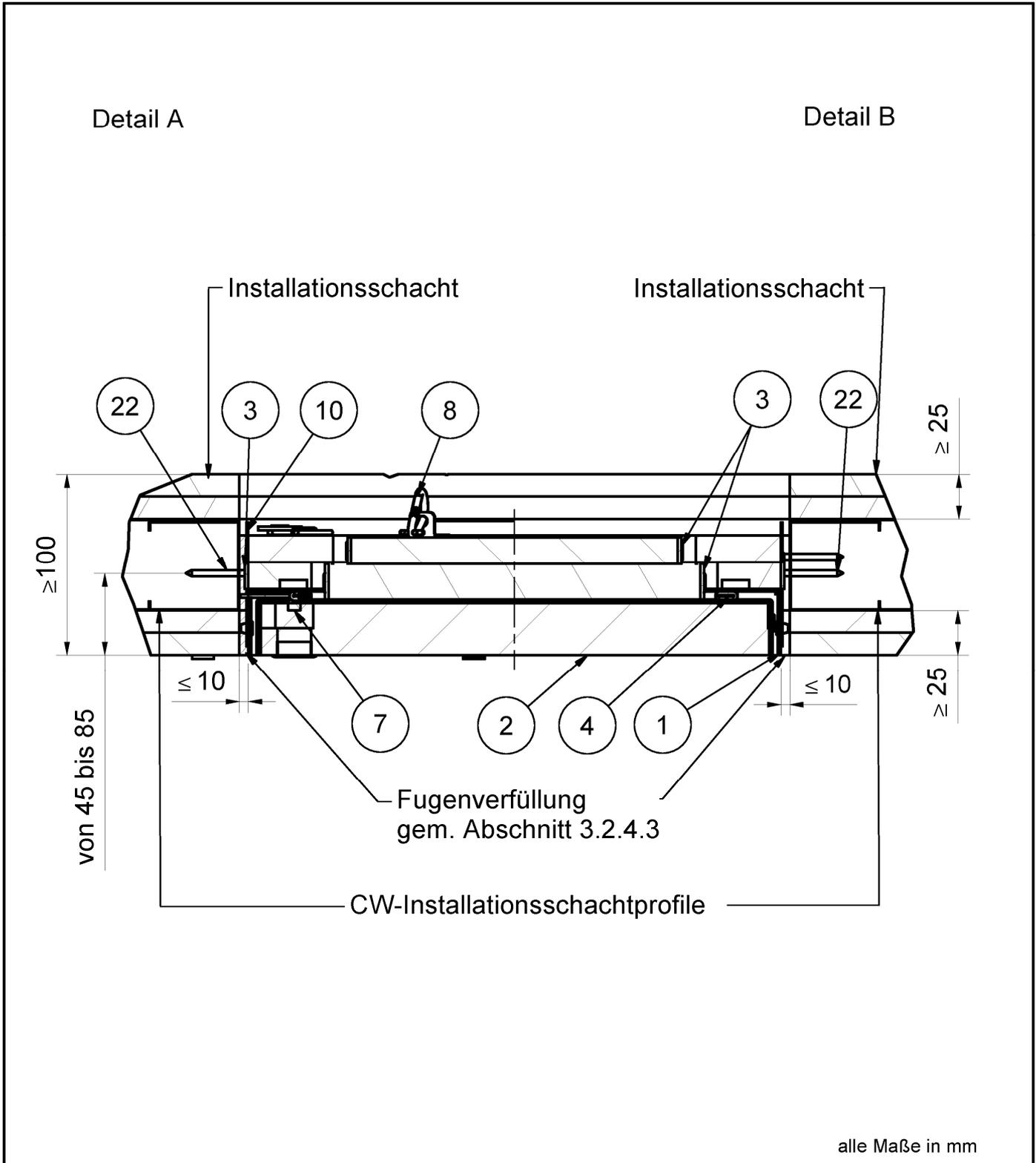


alle Maße in mm

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "Unispace 90"

Einbau in Installationsschächte gem. Abschnitt 3.2.2.1 Vertikalschnitt

Anlage 5

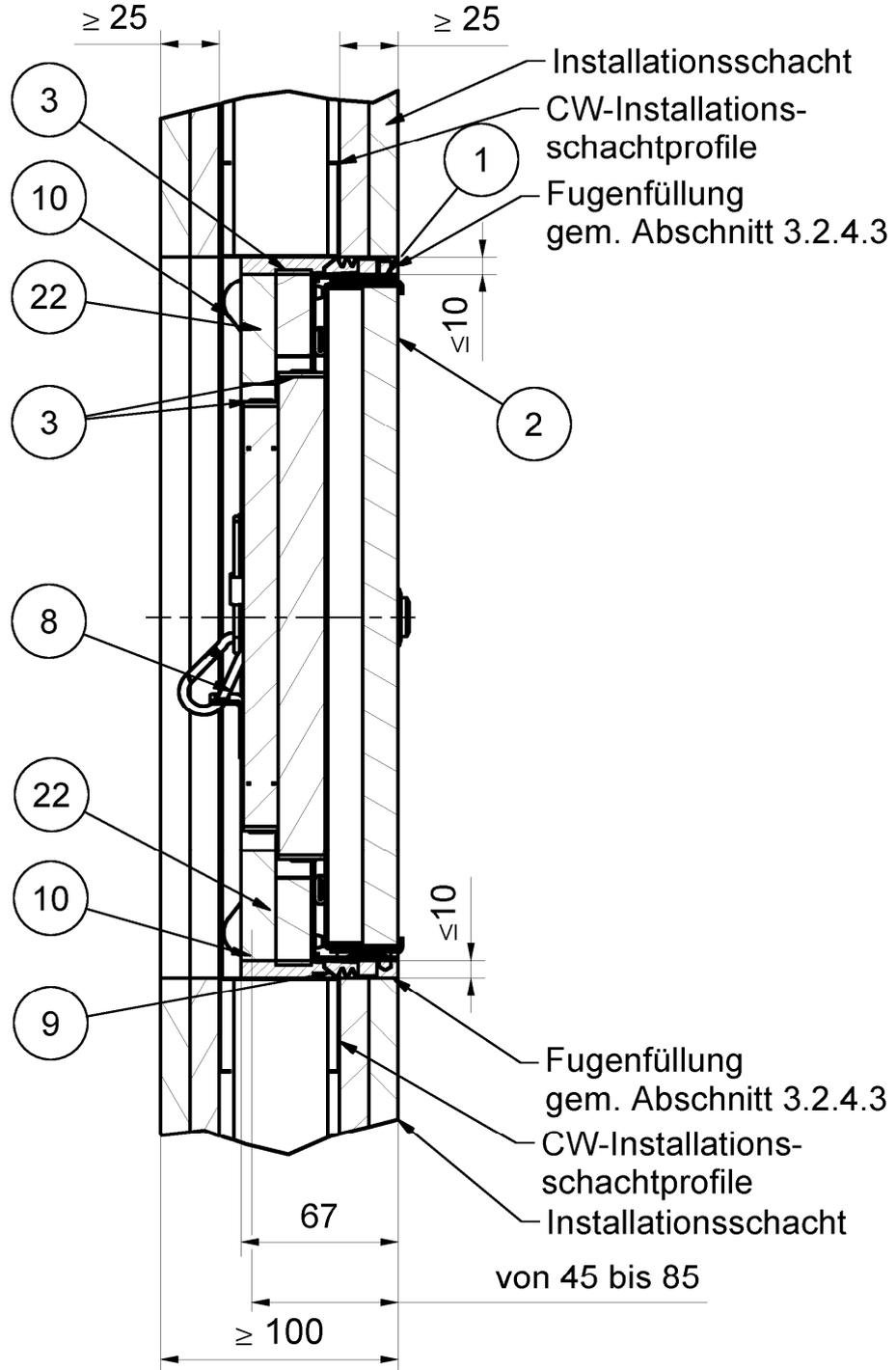


alle Maße in mm

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "Unispace 90"	Anlage 6
Einbau in Installationsschächte gem. Abschnitt 3.2.2.2 Horizontalschnitt	

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-6.55-2529

Detail C

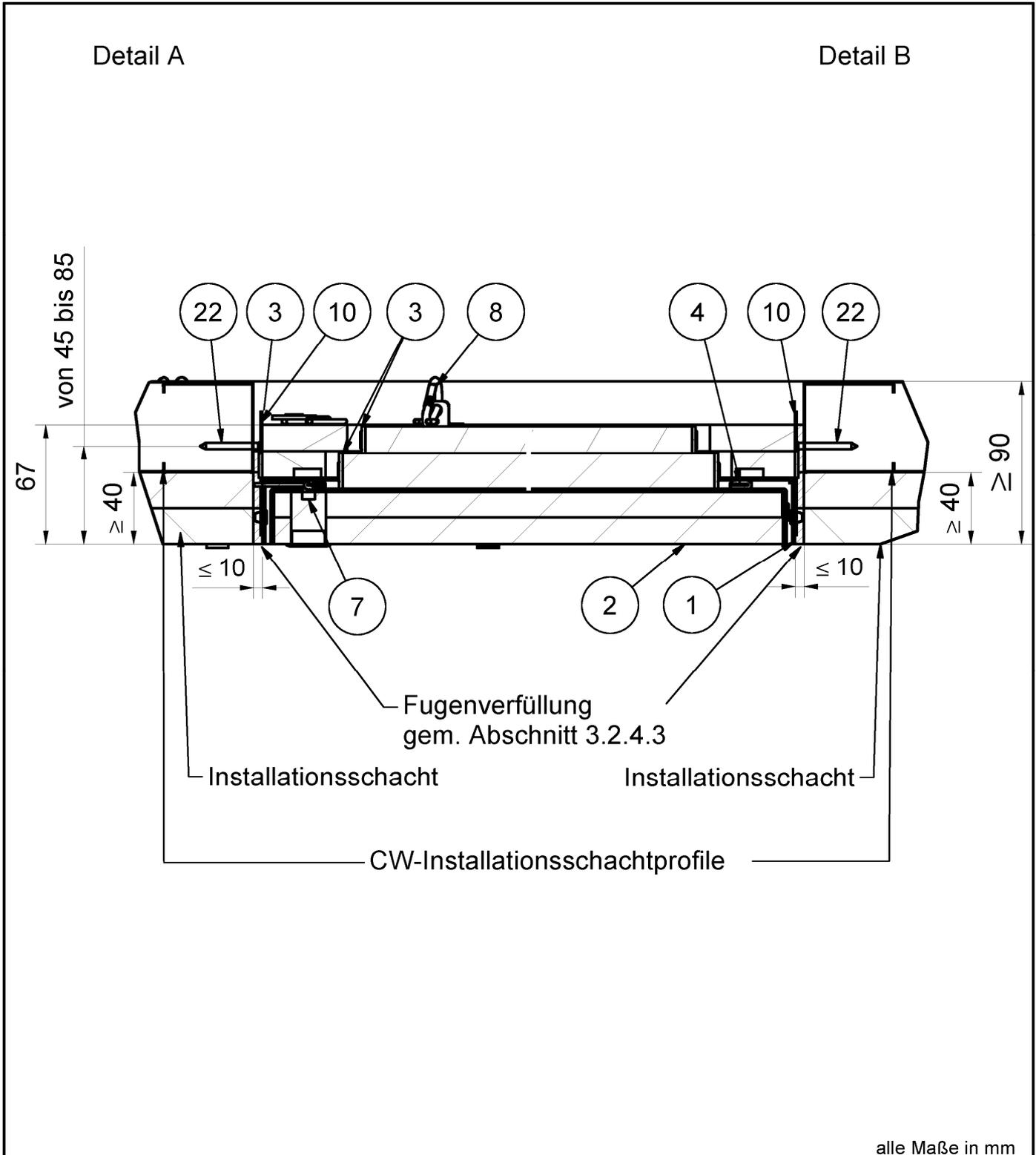


alle Maße in mm

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "Unispace 90"

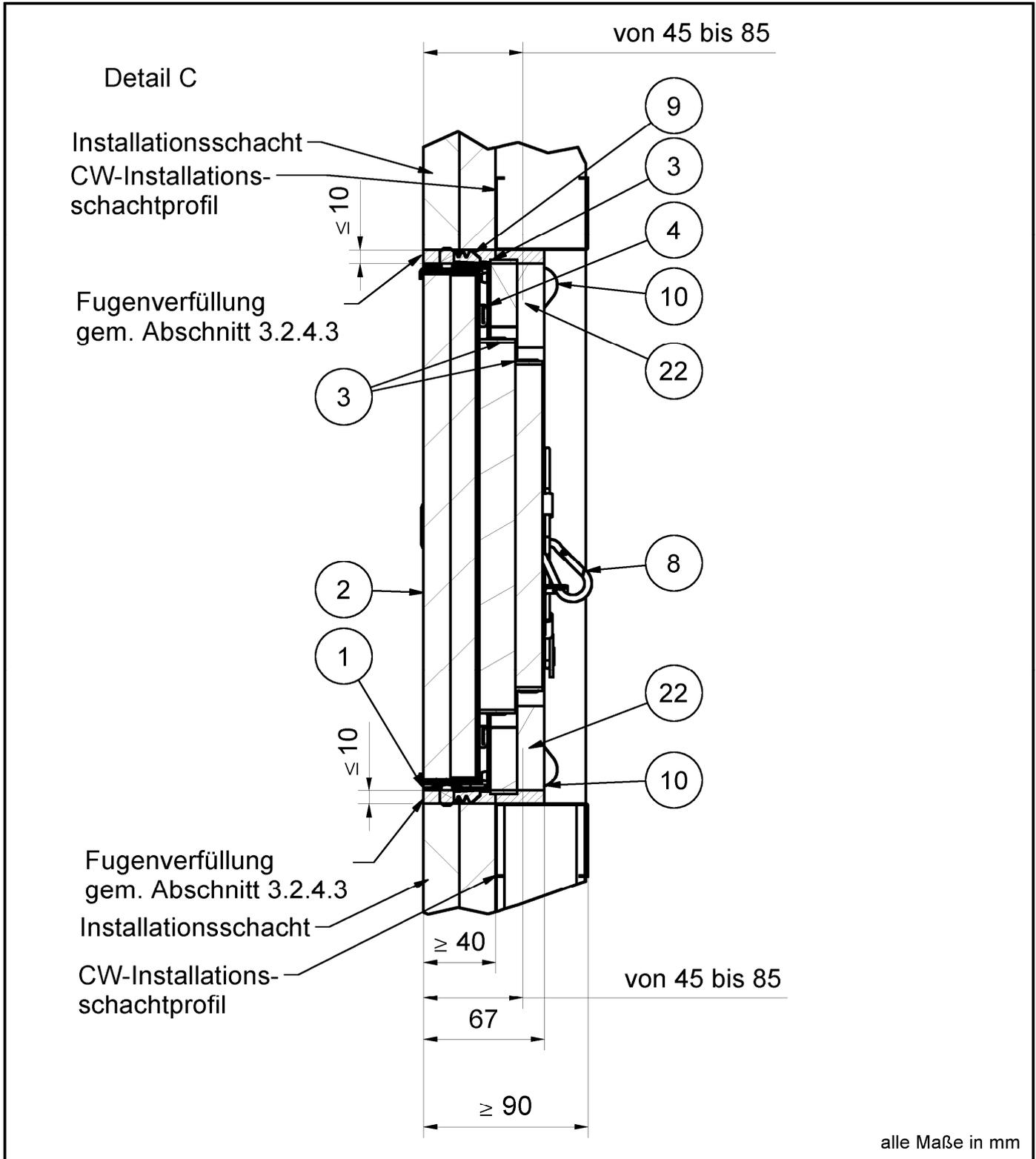
Einbau in Installationsschächte gem. Abschnitt 3.2.2.2 Vertikalschnitt

Anlage 7



Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-6.55-2529

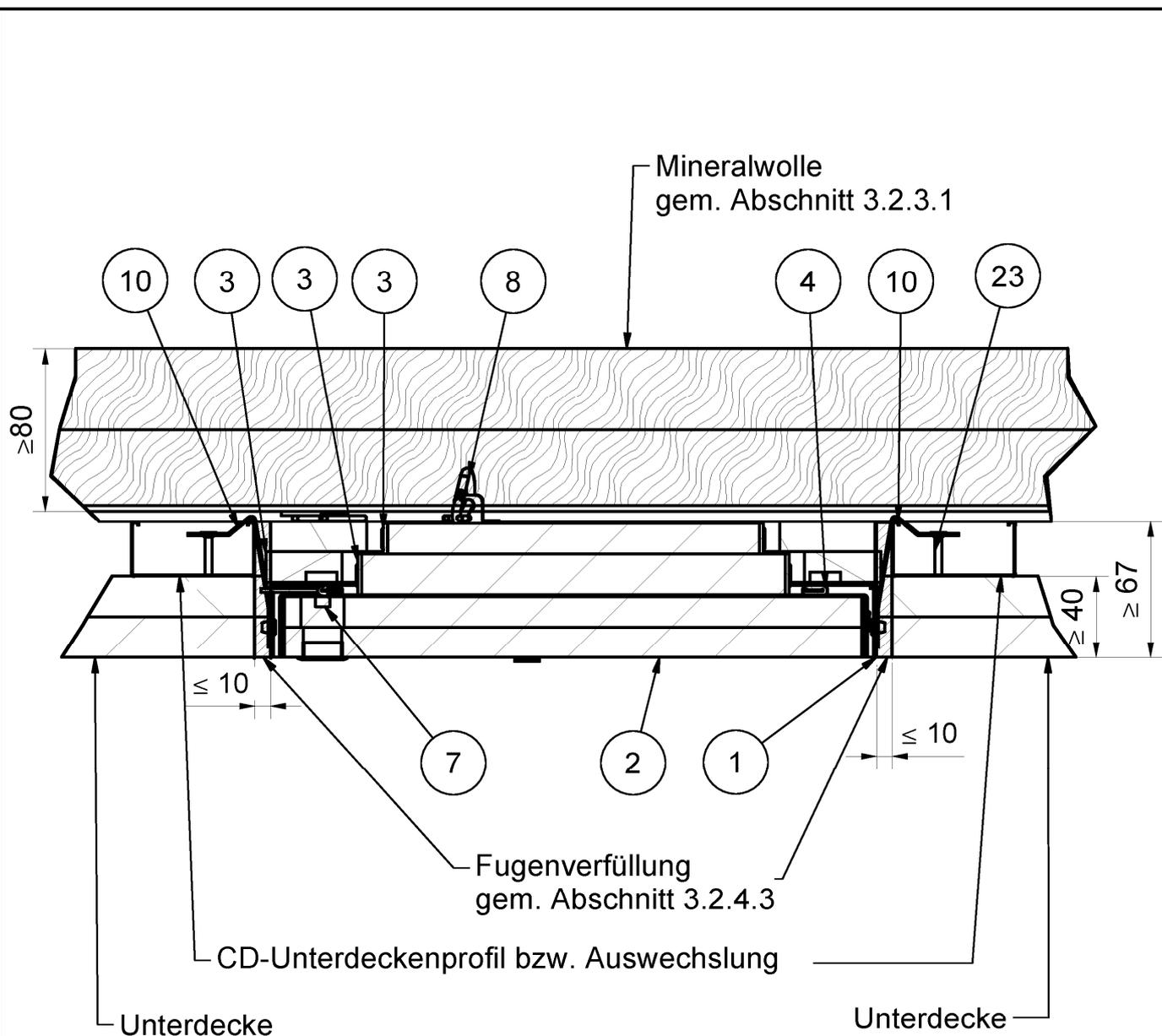
Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "Unispace 90"	Anlage 8
Einbau in Installationsschächte gem. Abschnitt 3.2.2.3	



Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "Unispace 90"

Einbau in Installationsschächte gem. Abschnitt 3.2.2.3 Vertikalschnitt

Anlage 9

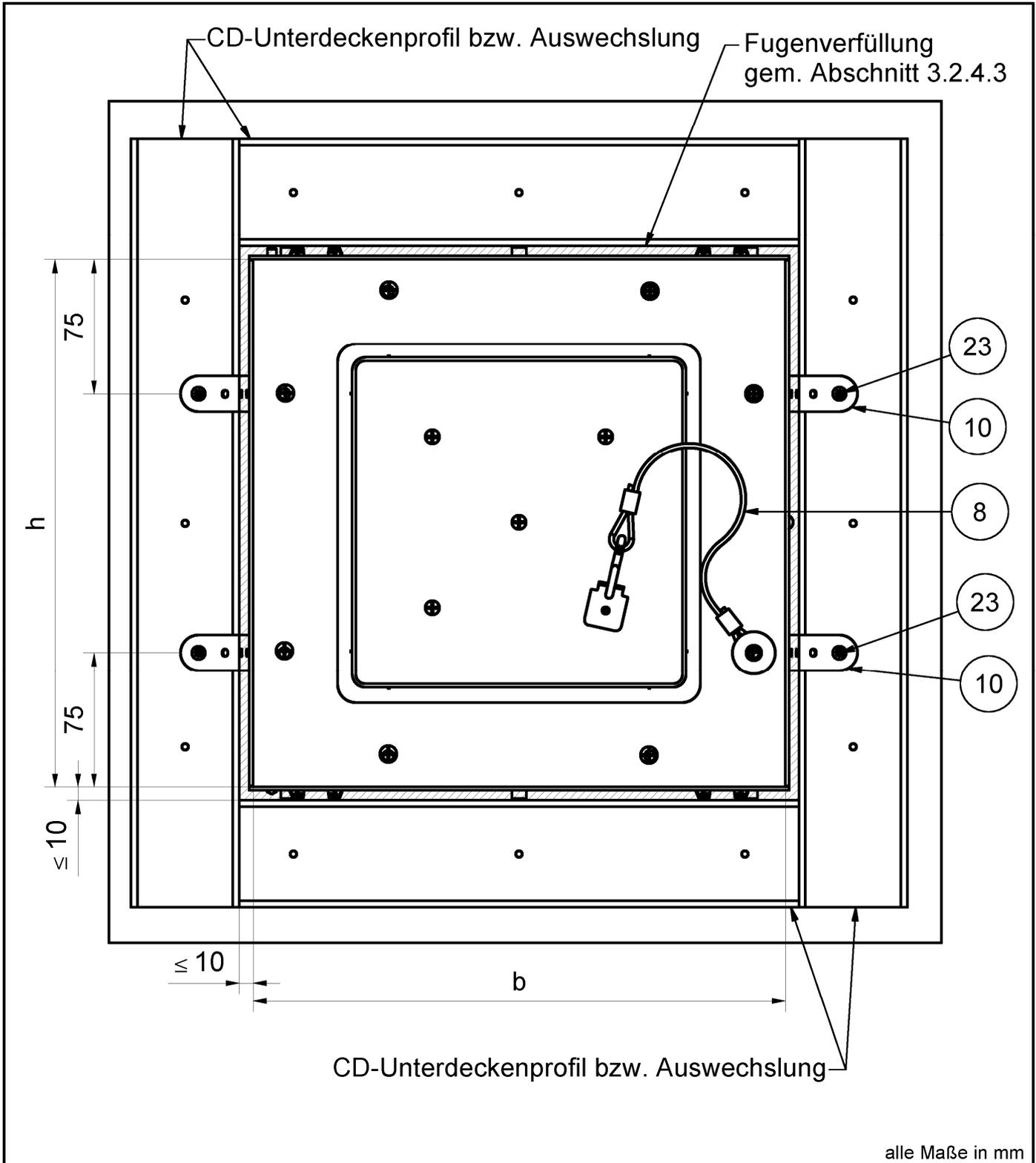


alle Maße in mm

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "Unispace 90"

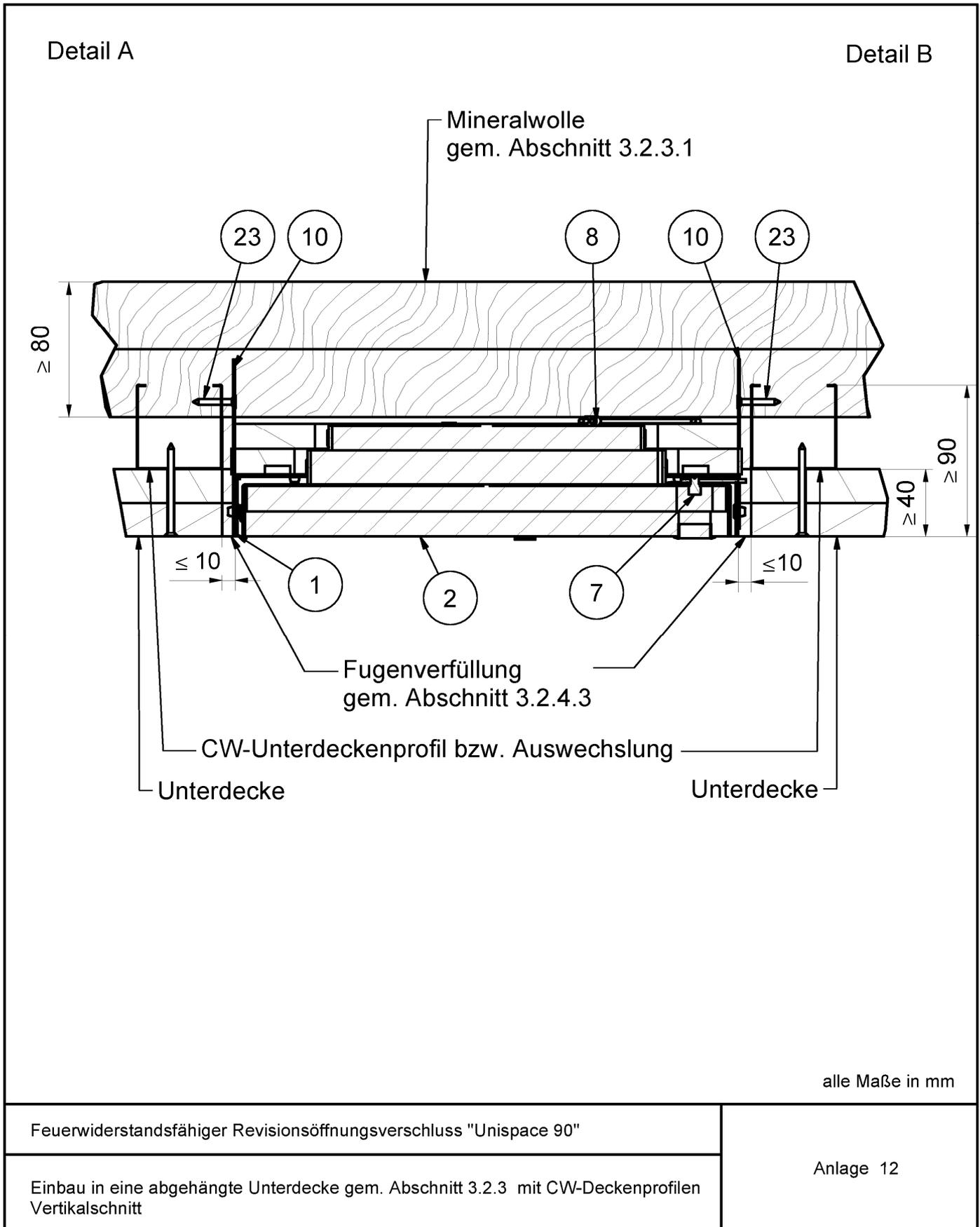
Einbau in abgehängte Unterdecken gem. Abschnitt 3.2.3 mit CD-Deckenprofilen
 Horizontalschnitt

Anlage 10

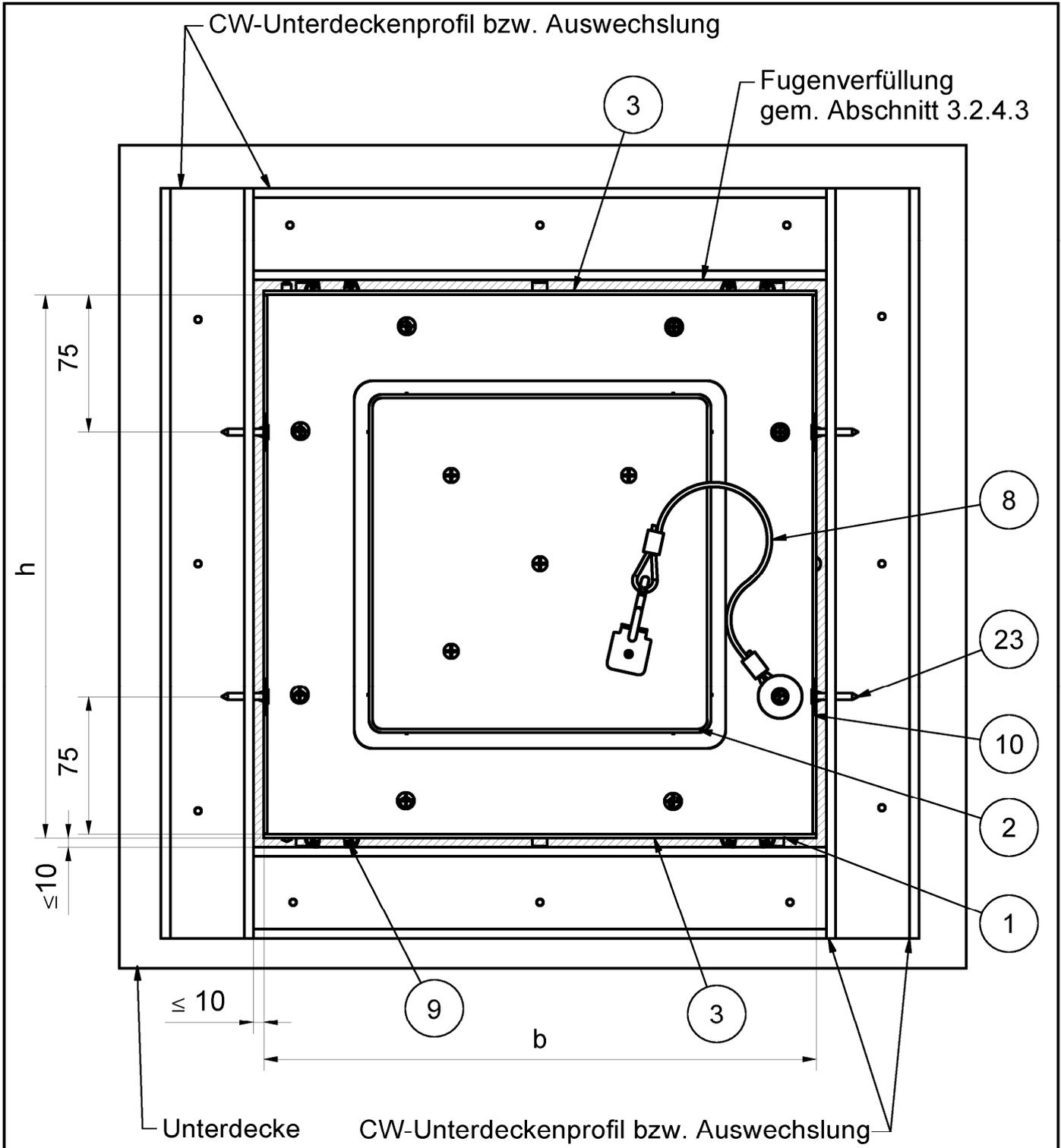


Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-6.55-2529

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss " Unispace 90"	Anlage 11
Einbau in abgehängte Unterdecken gem. Abschnitt 3.2.3 mit CD-Deckenprofilen Horizontalschnitt	



Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-6.55-2529



alle Maße in mm

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "Unispace 90"	Anlage 13
Einbau in abgehängte Unterdecken gem. Abschnitt 3.2.3 mit CW-Deckenprofilen Horizontalschnitt	

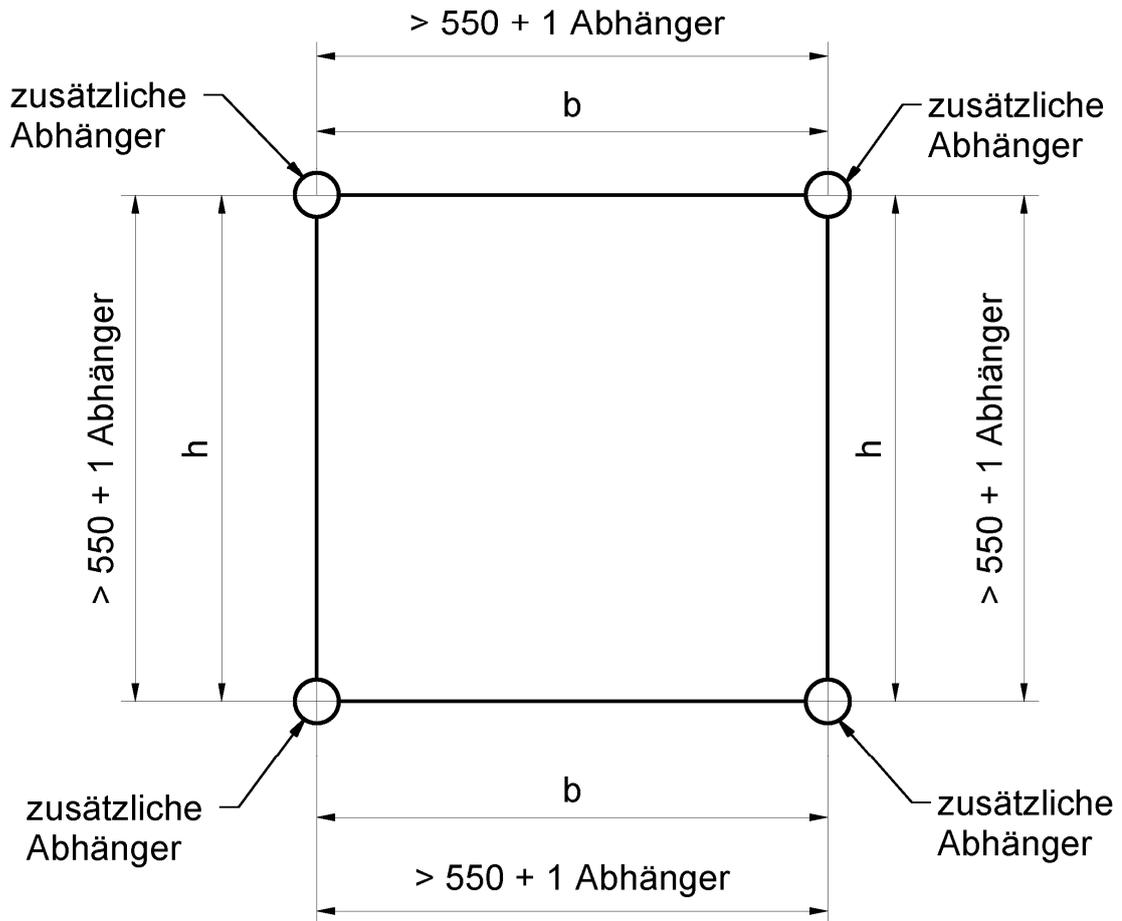
Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-6.55-2529

Pos.	Bestandteil
1	Revisionsöffnungsverschluss Rahmen
2	Revisionsöffnungsverschluss Flügel
3	Dämmschichtbildender Baustoff
4	Dichtung
5	Scharnier
6	Schwenkhebel
7	Verschluss
8	Fangsicherung
9	Montagekralle
10	Maueranker

	Befestigungsmittel
21	Halbrund-Holzschraube 6 x 80 nach DIN 7996
22	Schnellbauschraube 3,9 x 35 nach DIN EN 14566
23	Schnellbauschraube 3,5 x 25 nach DIN EN 14566

Die genauen Materialangaben sind beim
 Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "Unispace 90"	Anlage 14
Positionsliste	



Anzahl der zusätzlichen Abhänger

Nennmaß	Seitenmaß	zusätzlich zur Unterdeckenkonstruktion	zusätzlich pro Seite b	zusätzlich pro Seite h
>400		4		
>550		4	+ 1	+ 1

Feuerwiderstadsfähiger Revisionsöffnungsverschluss " Unispace 90"

Einbau in abgehängte Unterdecken
 Anzahl der zusätzlichen Abhänger gem. Abschnitt 3.2.4.2.1

Anlage 15

Tabelle 1 Mindestens feuerbeständige Wände in Ständerbauweise mit beidseitiger Beplankung aus nicht-brennbaren Bauplatten gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis (abP) oder allgemeiner Bauartgenehmigung (aBG)

Umlaufende Profile: gemäß den Bestimmungen des abP oder der aBG, jedoch mind. 50 x 50 x 0,6 mm

Wanddicke: gemäß den Bestimmungen des abP bzw. der aBG, jedoch mind. 90 mm

Beplankung: bestehend aus nichtbrennbaren, zement- oder gipsgebundenen Bauplatten gemäß den Bestimmungen des abP oder der aBG

Dämmung sofern vorhanden, müssen Dämmungen nichtbrennbar sein.

Wandhöhe gemäß den Bestimmungen des abP, jedoch maximal 3 m

Lfd. Nr.	abP oder aBG
1	P-2100/345/17-MPA BS
2	P-3014/1393-MPA BS
3	P-3025/3165-MPA BS
4	P-3035/257/14-MPA BS
5	P-3097/2123-MPA BS
6	P-3202/2028-MPA BS
7	P-3243/5162-MPA BS
8	P-3310/563/07-MPA BS
9	P-3956/1013-MPA BS
10	P-3969/2222-MPA BS
11	P-SAC-02/111-519
12	P-SAC-02/III-681
13	P-SAC-02/III-682*
14	P-SAC-02/III-719
15	P-SAC-02/III-785
16	P-11-003478-PR02-ift
17	Z-19.32-2152
18	Z-19.32-2153
19	Z-19.32-2163
20	Z-19.32-2165
21	Z-19.32-2168

* mit Beplankungen aus Bauplatten vom Typ "Rigidur H"

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "Unispace 90"

Installationsschächte der Feuerwiderstandsklasse I 90 nach DIN 4102-4 aus Wänden mit beidseitiger Beplankung gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder allgemeiner Bauartgenehmigung (s. Abschnitt 3.2.2.2)

Anlage 16

Tabelle 2 Mindestens feuerbeständige Wände in Ständerbauweise mit einseitiger Beplankung aus nicht-brennbaren Bauplatten gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis (abP)

Umlaufende Profile: gemäß den Bestimmungen des abP, jedoch mindestens 50 x 50 x 0,6 mm

Beplankung: bestehend aus nichtbrennbaren, zement- oder gipsgebundenen Bauplatten gemäß den Bestimmungen des abP, Dicke jedoch mind. 2 x 20 mm

Dämmung sofern vorhanden, müssen Dämmungen nichtbrennbar sein.

Wandhöhe gemäß den Bestimmungen des abP, jedoch maximal 3 m

Lfd. Nr.	abP
1	P-3138/4344-MPA BS
2	P-3179/069/14-MPA BS
3	P-3254/1449-MPA BS
4	P-3393/172/08-MPA BS
5	P-3910/5980-MPA BS
6	P-SAC-02/III-661
7	P-SAC-02/III-797
8	P-11-003478-PR02-ift

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "Unispace 90"

Installationsschächte der Feuerwiderstandsklasse I 90 nach DIN 4102-4 aus Wänden mit einseitiger Beplankung gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis (s. Abschnitt 3.2.2.3)

Anlage 17